

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch am 23.07.2001 folgende

Satzung

beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 16.03.1992, zuletzt geändert am 10.06.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Ziff. 2.1 erhält folgende Fassung:

„die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,“

2. § 6 Ziff. 2.2 erhält folgende Fassung:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,“

3. § 6 Ziff. 2.5 erhält folgende Fassung:

„die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall,“

4. § 6 Ziff. 2.7 erhält folgende Fassung:

„den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500,00 € beträgt,“

3. § 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Tag der Stellvertretung 50,00 €.“

Artikel 3

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung in der Fassung vom 26.03.2001 wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung der Polizeiverordnung über das Feilbieten und den Verkauf von Pilzen in der Gemeinde Ketsch

Die Polizeiverordnung über das Feilbieten und den Verkauf von Pilzen in der Gemeinde Ketsch, in der Fassung vom 20.12.1976 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgend Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 5
Änderung der Anlage zur Satzung
über den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Ketsch

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ketsch in der Fassung vom 11.06.1992 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.1 erhält folgende Fassung:

„für einen Angehörigen der Feuerwehr 12,50 €“

2. Ziff. 1.3 erhält folgende Fassung:

„Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage). 1,50 €“

3. Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zzgl. Lohnkosten nach Ziff. 1

	Bereitstellungskosten €/Tag	Betriebskosten €/Std.	KM-Kosten €/Km
1 LF 16	50,00	50,00	1,50
2. TLF 16/25	50,00	50,00	1,50
3. LF 8 - Unimog	50,00	50,00	1,50
4. MTW	25,00	25,00	1,50
5. Tragbare Aggregate Pumpen sowie hydr. Geräte		15,00	
6. Tragbare motor- getriebene Geräte		10,00	

4. Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus:

Kosten für Reinigung und Desinfektion

Füllkosten

	Reinigung Desinfektion €/Stück	Füllkosten pro Flasche
Atenschutzgerät	5,00	
Atenschutzmaske	2,50	
Pressluftflasche		3,50
Hitzeschutzanzug	15,00	

5. Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„Feuersicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	6,00 €
Bereitstellungskosten von Fahrzeugen (zzgl. Fahrtkosten)	siehe Ziff. 3“

6. Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung

7.1 Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	100,00 €
7.2 Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	12,50 €
7.3 Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehlalarmierung der Feuerwehr sind vom Verursacher zu entrichten:	
a) Fahrzeugkosten	jeweils die doppelten
b) Personalkosten für jeden ange- tretenen Feuerwehrangehörigen	Kosten nach Abschnitt 1.1 und 3.“

Artikel 6

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 26.03.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € ahnden - § 14 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.“

2. § 12 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.“

Artikel 7

Änderung der Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen

der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 26.03.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe, jedoch höchstens bis 22,50 €/Std. ersetzt.“

2. § 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von

- für die ersten drei Stunden 2,50 €
- von mehr als drei bis acht Stunden 7,50 €
- von mehr als acht bis zwölf Stunden 10,00 €
- von mehr als zwölf Stunden 12,50 €

gewährt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Kommandant:

- 1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühren 150,00 €/jährlich
- 1.2 Aufwandsentschädigung 750,00 €/jährlich

2. Stellvertretende Kommandanten:

- 2.1 Pauschalbetrag für Telefongebühren jeweils 100,00 €/jährlich
- 2.2 Aufwandsentschädigung jeweils 400,00 €/jährlich

3. Gerätewart:

- Aufwandsentschädigung 600,00 €/jährlich
- Sind mehrere Personen als Gerätewart tätig, teilt sich der Betrag entsprechend.

3 a) Atemschutz-Gerätewart

- Aufwandsentschädigung 400,00 €/jährlich

Sind mehrere Personen als Atemschutz-Gerätewart tätig, teilt sich der Betrag entsprechend.

4. Jugendwart:

- Aufwandsentschädigung 300,00 €/jährlich

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und 3 und 2 Abs. 3.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,00 €/Std. bezahlt.“

Artikel 8
Änderung der Gebührenordnung
über die Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung

Die Gebührenordnung über die Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung in der Fassung vom 17.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Voller Beitrag	5 Tage	36,00 € pro Monat
	3 Tage	21,50 € pro Monat
	2 Tage	14,50 € pro Monat
Teilnahme an der Ferienbetreuung		9,00 € pro Monat (an 12 Monaten zu bezahlen)

2. Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Ermäßigter Beitrag bei einem anrechenbaren Familieneinkommen/Monat
(brutto)

Bei Nutzung an:	5 Tagen	3 Tagen	2 Tagen
Bis 1.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.800,00 €	12,50 €	9,00 €	5,50 €
2.400,00 €	25,00 €	16,00 €	11,00 €
Ab 2.401,00 €	36,00 €	21,50 €	14,50 €

3. Ziff. 2.1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Familie wird das tatsächliche Bruttofamilieneinkommen um 100,00 € gekürzt.“

Artikel 9
Änderung der Anlage zu den
Richtlinien für die Förderung der Vereine
durch die Gemeinde Ketsch

Die Anlage zu den Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde Ketsch wird wie folgt geändert:

Auszahlung der laufenden Vereinszuwendungen für die Haushaltsjahre 2000-2002:

HHSt. 1.3300.700000.6 Musik- und Kulturvereine, sonstige Vereine:

1.	Akkordeonorchester Ketsch	130,00 €
2.	Enderle-Fanfarezug Ketsch	470,00 €
3.	Ev. Kirchenchor Ketsch	260,00 €
4.	Foto- und Filmclub Ketsch	160,00 €
5.	GV Frohsinn Ketsch	1.280,00 €
6.	Hausfrauenbund Ketsch (VERZICHT)	0,00 €
7.	Heimat- und Kulturkreis Ketsch	520,00 €
8.	Kath. Altenwerk Ketsch	110,00 €
9.	Kath. Frauengemeinschaft St. Sebastian	110,00 €
10.	Kath. Kirchenchor	260,00 €
11.	Kleintierzuchtverein Ketsch	260,00 €
12.	Kolpingsfamilie Ketsch	160,00 €
13.	Landfrauenverein Ketsch	110,00 €
14.	GV Sängereinheit Ketsch	1.280,00 €
15.	Musikverein "Harmonie" Ketsch (VERZICHT)	0,00 €
16.	Musikverein 1929 e.V. Ketsch	5.120,00 €
17.	Narrhalla Ketsch	1.030,00 €
18.	Naturfreunde Ketsch	260,00 €
19.	Obst- und Gartenbauverein	210,00 €
20.	Pfadfinder Stamm Don Bosco	260,00 €
21.	Schäferhundeverein Ketsch	260,00 €
22.	Umweltstammtisch	110,00 €
23.	Vogelfreunde Ketsch	160,00 €
24.	Wanderfreunde Kabel + Draht e.V.	110,00 €
25.	Chor Cantiamo e.V.	110,00 €
26.	Tierschutzverein Arche Noah	260,00 €
		13.000,00 €

HHSt. 1.5500.700000.0 Sportvereine:

1.	Angelsportverein 1928 e.V. Ketsch	770,00 €
2.	Dt. Lebensrettungsgesellschaft DLRG	770,00 €
3.	Feldbogenclub Ketsch e.V.	110,00 €
4.	Kraftsportverein 06 Ketsch e.V.	7.930,00 €
5.	Motorsportclub Ketsch	260,00 €
6.	Schachclub Ketsch	260,00 €
7.	Schützengilde Ketsch	520,00 €
8.	Sportfischerclub Ketsch	260,00 €
9.	Tauchsportclub Ketsch	110,00 €
10.	Tennisclub Ketsch	7.160,00 €
11.	Tischtennisclub Ketsch	2.560,00 €
12.	Turn- und Sportgemeinde 1902 e.V. Ketsch	34.410,00 €
13.	Wassersportclub Ketsch	260,00 €
14.	Sportvereinigung 06 Ketsch	28.020,00 €
		83.400,00 €

Artikel 10 **Änderung der Anlage zur Satzung** **über die Benutzung der Gemeindebücherei Ketsch** **(Benutzungsordnung)**

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Ketsch (Benutzungsordnung) in der Fassung vom 21.04.1997 wird wie folgt geändert:

Buchstabe A erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Ketsch

1. Benutzungsgebühr (jährlich)
 - Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre kostenlose Ausleihe
 - Ermäßigte (Schüler/innen, Studenten/innen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen, Inhaber eines Familienpasses, Rentner/innen) 5,00 €
 - Erwachsene 10,00 €
 - Tageskarte (für Wenig-Ausleiher/innen) 1,50 €

2. Gebühren für Kopien pro Seite 0,25 €

3. Mahngebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden ab dem achten Tag der Säumnis folgende Mahngebühren erhoben:

Je Medieneinheit:

- für die 1. Mahnung 1,00 €
- für die 2. Mahnung 2,00 €
- für die 3. Mahnung 3,00 €

Die Mahngebühren addieren sich bei Nichtbezahlung auf.

- 4. Bearbeitungsgebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises 5,00 €
- 5. Bearbeitungsgebühren für die Wiederbeschaffung/ Ersatzbeschaffung von Medien zusätzlich zum Schadenersatz 5,00 €
- 6. Gebühren für Vorbestellungen (pro Medieneinheit) 0,50 €
- 7. Gebühren für Besorgungen im Badischen Leihverkehr (pro Medieneinheit) 1,50 €
- 8. Bearbeitungsgebühren für die Wiederbeschaffung von Spiele-Ersatzteilen (bei Verlust je Einzelteil) 1,00 €

Artikel 11 **Änderung der Gebührenordnung** **über die Elternbeiträge für die Hortbetreuung**

Die Gebührenordnung über die Elternbeiträge für die Hortbetreuung in der Fassung vom 13.05.1996 wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----------------|--------|---------------------------------|
| Voller Beitrag: | 5 Tage | 87,50 € pro Monat |
| | 3 Tage | 52,50 € pro Monat + Mittagessen |
| | 2 Tage | 35,00 € pro Monat |

2. Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Ermäßigter Beitrag bei einem anrechenbaren Familieneinkommen/Monat (brutto)

Bei Nutzung an:	5 Tagen	3 Tagen	2 Tagen
bis 1.200 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 1.800 €	30,00 €	20,00 €	15,00 €
bis 2.400 €	60,00 €	35,00 €	25,00 €
ab 2.401 €	87,50 €	52,50 €	35,00 €

3. Ziff. 2.1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Familie wird das tatsächliche Bruttofamilieneinkommen um 100,00 € auf das anrechenbare Familieneinkommen gekürzt.“

Artikel 12
Änderung der Polizeiverordnung
über die Benutzung des Seeuferbereichs,
zum Schutz des Gewässers und über den Gemeingebrauch am
„Großen Hohwiesensee“

Die Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs, zum Schutz des Gewässers und über den Gemeingebrauch am „Großen Hohwiesensee“ in der Fassung vom 27.04.1995 wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 3 können mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 €, fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 250,00 € geahndet werden.“

Artikel 13
Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebühren-Satzung)

Die Gutachterausschussgebühren-Satzung in der Fassung vom 21.01.1980, zuletzt geändert am 21.11.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 €	200,00 €
bis	100.000,00 €	200,00 € zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,00 €
bis	250.000,00 €	500,00 € zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,00 €
bis	500.000,00 €	875,00 € zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000,00 €
bis	5 Mio. €	1.200,00 € zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,00 €
über	5 Mio. €	3.900,00 € zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. €

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

„Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15,00 € bis 500,00 € erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.“

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 23.11.1987 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Für die Teile der Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Grundstücks- als auch der Straßentwässerung dienen, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt 39 € je lfd. Meter Kanalstrecke im Ermittlungsraum nach Abs. 2.“

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Streupflicht-Satzung in der Fassung vom 27.11.1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 16

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 23.11.1987, zuletzt geändert am 14.09.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Es wird ein einheitlicher Beitragssatz festgesetzt.

Der Abwasserbeitrag beträgt:

je m ² Nutzungsfläche (§ 24 Abs.1)	3,22 €
je m ² Geschossfläche (§ 24 Abs. 2)	4,65 €

2. § 37 erhält folgende Fassung:

„Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,43 €.

Artikel 17

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz)

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Sammelstelle für Gartenabfälle in der Fassung vom 29.11.1994, zuletzt geändert am 14.12.1998, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Entgegennahme der pflanzlichen Abfälle werden Gebühren erhoben.

1) Privatpersonen:

- a) Pro Anlieferer und Öffnungstag ist die 1. Anlieferung von bis zu 0,5 m³ unverdichtetem Material gebührenfrei.
- b) Bei Anlieferungen über 0,5 m³ pro Öffnungstag werden Gebühren in Höhe von 1,00 € pro angefangenem halben m³ unverdichtetem Material erhoben. Die Gebührenfreiheit lt. § 4 Ziff. 1 a) kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

2) Gewerbetreibende des Gartensektors:

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung pro angefangenem m³ unverdichtetem Material 20,00 €.

Artikel 18

Änderung der Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren

Die Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren in der Fassung vom 06.09.1976, zuletzt geändert am 13.02.1989, wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen pro Quadratmeter und Markttag 0,65 €.“

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 07.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Genehmigung zur Aufstellung und
Veränderung eines Grabmals | 15,00 € |
| 2. | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| 2.1 | Einzelfall | 15,00 € |
| 2.2 | Befristete Zulassung | 50,00 € |
| 3. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen
und Gebeinen | 25,00 € |
| 4. | Urnen-Annahme-Erklärung | 5,00 € |

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben für

1. Bestattungen; Gebühr für das Ausheben und Verschließen eines Grabes
 - 1.1 von Personen bis 6 Jahren 160,00 €
 - 1.2 von Personen über 6 Jahren 265,00 €
 - 1.3 von Urnen 55,00 €

2. Verleihung von Grabnutzungsrechte; Gebühr für die Grabnutzung
 - 2.1 **Reihengrab** mit Plattenumrandung (Nutzungsdauer 20 Jahre)
 - 2.1.1 für Personen bis 6 Jahren 125,00 €
 - 2.1.2 für Personen über 6 Jahren 325,00 €
 - 2.1.3 für Urnengräber 125,00 €

 - 2.2 **Wahlgräber** mit Plattenumrandung (Nutzungsdauer 25 Jahre)
 - 2.2.1 Einfachgrab 27 €/Jahr 675,00 €
 - 2.2.2 Doppelgrab 54 €/Jahr 1.350,00 €
 - 2.2.3 Urnengrab 11 €/Jahr 275,00 €

 - 2.3 **Wahlgräber** mit Kiesumrandung (Nutzungsdauer 25 Jahre)
 - 2.3.1 Einfachgrab 21 €/Jahr 525,00 €
 - 2.3.2 Doppelgrab 42 €/Jahr 1.050,00 €

 - 2.4 Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes bei **Wahlgräbern** ist möglich.
Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer richten sich nach Ziffer 2.2 und 2.3. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

3. Werden Leistungen für einen Verstorbenen nach Ziffer 1 und 2 beantragt, der nicht in Ketsch seinen Lebensmittelpunkt hatte, wird ein Zuschlag zu den Leistungen nach Ziffer 1 von 30 v.H. und nach Ziffer 2 von 50 v.H. erhoben.

4. Sonstige Leistungen
 - 4.1 Benutzung der Aussegnungshalle 205,00 €
 - 4.2 Benutzung der Leichenzelle 175,00 €
 - 4.3 Benutzung des Sektionsraumes je Leiche 175,00 €
 - 4.4 Benutzung des Notsarges 30,00 €
 - 4.5 Ausgrabung und Tieferlegung von Leichen
(Personen über 6 Jahre) 500,00 €
 - 4.6 Ausgrabung und Tieferlegung von Leichen
(Personen bis 6 Jahre) und Gebeinen 300,00 €

- 4.7 Ausgrabung und Tieferlegung von Urnen 75,00 €
- 4.8 Für das Umbetten sind zu den Gebühren nach Ziffer 4.4, 4.5 und 4.6 noch die Gebühren für das Ausheben und Erschließen eines Grabes nach Ziffer 1 zu entrichten.

Artikel 20

Änderung der Satzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ketsch

Die Satzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ketsch in der Fassung vom 10.07.1995, zuletzt geändert am 17.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 355.000,00 € festgesetzt.“

Artikel 21

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Ketsch in der Fassung vom 23.11.1987, zuletzt geändert am 08.07.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Es wird ein einheitlicher Beitragssatz festgesetzt.

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

je m ² Nutzfläche (§ 27 Abs. 1)	1,43 €
je m ² Geschossfläche (§ 27 Abs. 2)	2,10 €

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr nach gemessenem Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter 0,77 €.

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr (Zählermiete)

Zählermiete pro Monat in €							Verbundzähler		
3/5	7/10	20	30	50	70	110	150	250	330
1,02	1,28	2,56	5,11	10,23	12,78	12,78	30,68	40,90	51,13

4. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³)

Pauschalverbrauchsmenge

0,77 €

erhoben.“

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.

Artikel 22

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ketsch (Hundesteuersatzung)

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 07.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Artikel 23

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 22.11.1993 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

a) mit Gewinnmöglichkeiten und

- a. aufgestellt in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen
i.S.v. § 33 i GewO 60,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 €

b) ohne Gewinnmöglichkeiten und

- b. aufgestellt in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen
i.S.v. § 33 i GewO 45,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 35,00 €.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.“

Artikel 24

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.06.1992, zuletzt geändert am 24.02.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.“

Artikel 25

Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 24.02.1997 wird wie folgt geändert:

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr (€)
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung v. mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu be- scheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 €
4	Auskünfte insbes. aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Aus- künfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 €
5	Kenntnisgabeverfahren	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Ein- gangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. jedoch 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1

5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 Abs. 3 LBO)	5,00 € je zu benachrichtenden Angrenzer, mind. jedoch 25,00 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) v. gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	1,50 bis 125,00 €
7.1	Amtl. Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 €
7.2	Amtl. Beglaubigung d. Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 € mind. 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 € mind. 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	1,50 bis 50,00 €
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	

8.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	10,00 €
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuer- begünstigte Zwecke i. S. d. Einkommen- u. Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertags- gesetz)	10,00 bis 50,00 €
10.2	Befreiung v. Tanzverbot an best. Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feier- tagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% d. Wertes, mind. jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen bis über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € u. 1% d. Mehrwertes

12	Genehmigungen Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen u. dergl. aller Art, so- weit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mind. je- doch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustritts- verfahren je Person	5,00 bis 50,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus d. Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Melde- gesetz MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs.1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft er- streckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden u. sonstige öffentl. Stellen (§ 29 MG) u. an öffentl.-rechtl. Religionsge- sellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt	1,50 €

16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk (SDR) und an den Südwestfunk (SWF) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 € pro übermitteltem Datensatz
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen u. sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
16.5	Gebührenfrei sind	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	die Auskunft an d. Betroffenen, (§ 11 MG),	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung u. Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5,00 bis 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 d. Satzung)	1/10 bis 1/2 d. Gebühr nach 17.1, mind. 1,50 €

18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen u. Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) u. mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit u. Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50 €

20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 d. Satzung)	1/10 bis 1/2 d. vollen Gebühr, mind. 1,50 €

Artikel 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ketsch, den 23. Juli 2001

Der Bürgermeister

gez. Wirnshofer